

Satzung des Vereins Tierrettung Potsdam e.V.

Präambel

Die Tierrettung Potsdam e. V. möchte einen Beitrag zum Tierschutz sowie für ein besseres Zusammenleben von Mensch und Tier leisten und dabei Hilfestellung für Tierhalter und -freunde im Umgang mit Tieren, aber auch bei der Kommunikation mit den betreffenden Behörden und Bediensteten geben.

Daher geben wir, die Tierrettung Potsdam e. V, uns die folgende Satzung, beschlossen auf der Gründungsversammlung am 29.06.2013 in Potsdam, in der Fassung mit der Änderung vom 23.03.2025, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter der Registriernummer VR-8201. P am 25.07.2013.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Tierrettung Potsdam.
2. Der Sitz des Vereins ist Potsdam.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Potsdam eingetragen und führt den Zusatz „ e. V. “.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
2. Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch
 - a. Versorgung von in Not geratenen Haus- und Wildtieren
 - b. Unterstützung von bedürftigen Bürgern bei der Versorgung ihrer beispielsweise durch Unfall, Erkrankung, Vergiftung oder sonstige Notsituationen in Not geratenen Tiere
 - c. Unterstützung von Behörden bei der Bergung, Sicherung, Unterbringung und Weiterleitung zur (medizinischen) Versorgung von Haus- und Wildtieren (Tierrettung)
 - d. Betrieb eines Tierheimes

§ 4 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Mitgliedschaften sind in aktiver Form (ordentliche Mitgliedschaft) oder als Fördermitgliedschaften möglich. Fördermitgliedschaften dienen ausschließlich der ideell-materiellen Unterstützung des Vereinszwecks.

3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag an den Vorstand und dessen Bestätigung der Aufnahme. Bei Fördermitgliedern erfolgt diese Bestätigung in schriftlicher Form.
4. Bei minderjährigen Personen muss der Antrag zusätzlich durch den gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
5. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
6. Personen, die sich im besonderen Maße für den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres möglich.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es den Vereinszielen zuwider handelt oder gegen den vereinsinternen und schriftlich niedergelegten **Verhaltenskodex** verstößt.
 - b. das Mitglied auch nach dreimaliger erfolgloser Mahnung den Mitgliedsbeitrag oder andere geldliche Verpflichtungen nicht erbringt.

Vor Beschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben vom Vorstand gehört zu werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festlegen.
2. Die Mitgliederversammlung verabschiedet hierzu eine Beitragsordnung, die sowohl die Höhe der in Absatz 1 genannten Zahlungspflichten, die Art und Weise der Zahlungen sowie die finanziellen Konsequenzen bei Zahlungsverzug regelt.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Stimmberechtigung und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sowie für den Vorstand und andere Ämter wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und Ehrenmitglieder.
2. Jüngere Mitglieder sowie Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a. der Vorstand dies beschließt.
 - b. gemäß § 37 BGB mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorstand. Der Schriftform ist mit einem entsprechenden Schreiben im Web-Auftritt genügt. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.
5. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den aktuellen Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Bestimmung der Kassenprüfer
 - d. Bestimmung besonderer Vertreter i. S. d. § 30 BGB
 - e. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - f. Beschlussfassung über den Jahresabschluss

- g. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - h. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - i. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - j. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - k. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - l. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben
 - m. Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - n. Beschlussfassung über die Anzahl der Vorstandsmitglieder
 - o. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens zu Beginn der Versammlung zur Kenntnis gebracht wurden.
 9. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
 10. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
 11. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
 12. Über die Beschlüsse sowie über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.
Der/die Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung direkt gewählt. Darüber hinaus konstituiert sich der Vorstand intern innerhalb von 14 Tagen nach Wahl. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. I. S. d. § 26 BGB vertritt der Vorstand den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Das Vier-Augen-Prinzip ist mindestens einzuhalten.
3. Werden für spezielle Sachverhalte und Geschäftskreise Vertreter bestellt, sind sie im Rahmen ihres Geschäftskreises vertretungsberechtigt (vgl. § 30 BGB). Im Außenverhältnis ist das Vier-Augen-Prinzip gemeinsam mit mindestens einem zuvor durch den Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied zu gewährleisten. Die Amtszeit der Vertreter erlischt mit der Bestellung eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt während der laufenden Amtsperiode nieder, bestellt der verbleibende Vorstand einen kommissarischen Vertreter, der den entfallenen Vorstandsbereich bis zum Ende der vorgesehenen Amtsperiode betreut.
5. Der Vorstand tagt in der Regel monatlich.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Die Protokolle sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

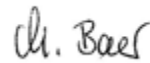
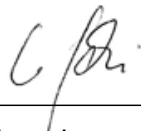
§ 11 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird einmal jährlich, jedoch vor der jährlichen Mitgliederversammlung, durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/Innen geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes für den geprüften Zeitraum.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Im Fall der Zweckänderung bleibt die Regelung des §33 BGB unberührt.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft aus dem Tierschutz, welche in der letzten Mitgliederversammlung konkret benannt und durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung bestimmt wird, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 3 der Satzung zu verwenden.

Ort, Datum
Potsdam, 23.03.2025



Unterschriften des Vorstandes nach § 26 BGB